

Dokumentation der Arbeits- und Pausenzeiten

Der § 12 FahrIG – *Pflichten des Fahrlehrers und Fahrlehreranwärters, Fahrschulerausbildung* – führt unter anderem aus, dass die tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten nach § 2 Absatz 15 des Straßenverkehrsgesetzes 495 Minuten nicht überschreiten darf. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Tätigkeit durch Pausen von ausreichender Dauer unterbrochen sein müssen und dieses „in geeigneter Form nachgewiesen“ sein muss.

Unser Musterarbeitsvertrag für Fahrlehrer beinhaltet eine Formulierung, dass Unterbrechungen zwischen den einzelnen Fahrstunden Ruhepausen sind.

Wir haben unseren Anwalt befragt, ob die Formulierung im Arbeitsvertrag ausreicht oder ob die Pausenzeiten auch im Arbeitszeit-/Tagesnachweis separat aufzuzeichnen sind.

Nachfolgendes Schreiben unseres Verbandsanwalts Thomas Lustenberger für Sie zur Kenntnis.

(DQ)



KAROFF, MÖHRING & KOLL.

RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte Karoff, Möhring & Kollegen

Berliner Allee 14 | 30175 Hannover



Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.
Karlsruher Str. 50
30880 Laatzen

Per E-Mail

**Fahrlehrerverband, Beratung
Anfrage vom 25.04.2018**

Dr. Martina Karoff

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Anja Möhring

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Thomas Lustenberger

Rechtsanwalt

Gerichtsfach: 418

rae@karoff-moehring.de

Telefon 0511 235 9483 0

Fax 0511 235 9483 59

Aktenzeichen: 36/17

Datum: 03.05.2018

Sehr geehrter Herr Quentin,

auf Ihre E-Mail vom 25.04.2018 nehme ich wie folgt Stellung:

1.

Aus § 12 FahrIG geht nicht unmittelbar hervor, dass neben der Arbeitszeit auch die Pausenzeiten zwingend dokumentiert werden müssen.

Betrachtet man jedoch die Kommentierung Nr. 16 von Dr. Dauer zu § 12 FahrIG, so wird die Ansicht vertreten, dass nicht nur die Arbeitszeiten, sondern auch die Pausen entsprechend zu dokumentieren sind.

„Wenn nachvollziehbar sein soll, ob die tägliche Gesamtdauer von 495 Minuten nicht überschritten und durch Pausen von ausreichender Dauer unterbrochen worden ist, wird eine Dokumentation der praktischen Fahrstunden und Prüfungsfahren sowie der Pausen mit genauen Zeitangaben erforderlich sein.“

Der VGH Baden-Württemberg hat bereits mit Beschluss vom 08.08.2002 – Az. 9 S 1039/02 zum Sinn und Zweck der Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang einer Entscheidung zur Rechtmäßigkeit eines Widerrufs der Fahrschülerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit entsprechende Ausführungen getätigt; auf diese Entscheidung verweist auch Dr. Dauer Eingang der Kommentierung Nr. 16 zu § 12 FahrIG.

Der VGH Baden-Württemberg hat in diesem Beschluss festgehalten, dass die Tagesnachweise u.a. auch dazu dienen, dass die Aufsichtsbehörde die Ausbildung der Fahrschüler wirksam überwachen kann.

Die Tagesnachweise sollen die Einhaltung des Gebots bestätigen, dass ein Fahrlehrer täglich nur so lange praktischen Fahrunterricht erteilen darf, wie er in der Lage ist, die Verantwortung für die Ausbildungsfahrt zu übernehmen und den Fahrschüler sachgerecht zu unterrichten. Die Tagesnachweise dienen der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausbildung der Fahrschüler und damit zugleich der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Dieser Rechtsauffassung hat sich auch das VG Karlsruhe mit Beschluss vom 17.09.2012 – Az. 9 K 1273/12 angeschlossen:

„Nach der Systematik des FahrlG dient die Überwachung ([§ 33 FahrlG](#)) der Aufzeichnungspflichten ([§ 18 FahrlG](#)) danach neben der Aufdeckung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten (vgl. [§ 36 Abs. 1 Nr. 10 und 14 FahrlG](#)) insbesondere auch der Überprüfung, ob die Zuverlässigkeit des jeweils überprüften Fahrschulinhabers i.S.d. [§ 11 Abs. 1 Nr. 1 FahrlG](#) weiterhin gegeben ist, oder ob dessen Fahrschülerlaubnis zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausbildung der Fahrschüler und damit letztlich im Interesse der Verkehrssicherheit zu widerrufen ist (vgl. [§ 21 Abs. 2 FahrlG](#)). Eine entsprechende systematische Verknüpfung weist die Überprüfung speziell der Aufzeichnungspflichten nach [§ 18 Abs. 2 FahrlG](#) zur Überprüfung des Inhabers einer Fahrlehrerlaubnis daraufhin auf, ob dieser die Vorgaben des [§ 6 Abs. 2 FahrlG](#) zur Höchstarbeitszeit und zu den Pausen einhält, oder ob wegen etwaiger „gröblicher Verletzung“ der dort normierten Pflichten ein Widerruf der Fahrlehrerlaubnis in Betracht kommt (vgl. [§ 8 Abs. 2 FahrlG](#)), da die Tagesnachweise gemäß [§ 18 Abs. 2 FahrlG](#) gerade eine gezielte Überprüfung dieser arbeitszeitbezogenen Vorgaben ermöglichen.“

Die Auslegung des § 12 FahrlG trotz fehlender Konkretisierung des Gesetzgebers dahingehend, dass neben den Arbeitszeiten auch die Pausenzeiten entsprechend zu dokumentieren sind, ist somit durchaus nachvollziehbar und wird – wie oben aufgeführt – auch von der Rechtsprechung entsprechend vertreten.

2.

In Anbetracht der Transparenz und des eigentlichen Sinn und Zweck des § 12 FahrlG erachte ich eine pauschale Formulierung im Rahmen des Arbeitsvertrages als nicht ausreichend.

Sofern ebenfalls aus Ihrer Sicht die Rechtsansicht vertreten wird, dass auch die Pausenzeiten entsprechend dokumentiert werden sollten, so erachte ich eine entsprechende Arbeitsanweisung und Überprüfung seitens des Arbeitgebers, Fahrschulinhabers, verantwortlichen Leiters für zielführender.

Ggf. lässt sich auch mit der jeweils zuständigen Behörde eine entsprechende Dokumentation abstimmen, so dass diesbezüglich keine Missverständnisse entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lustenberger

Thomas Lustenberger
Rechtsanwalt